

<https://doi.org/10.1007/s10357-022-4058-9>

Neue Kompetenzverteilungen der Bundesregierung im Klimaschutz

Michael Kloepfer

© Der/die Autor(en) 2022. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

Mit Gründung der neuen „Ampel“-Bundesregierung ging auch eine neue Kompetenzverteilung im Klimaschutz einher. Mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021¹ wurde die Aufgabenerweiterung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und seine damit verbundene Umbenennung zum Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) festgeschrieben. Damit ging eine entsprechende Reduktion der bisherigen Klimaschutzzuständigkeiten des Bundesumweltministeriums einher. Gleichzeitig wurde diesem aber die Verantwortlichkeit für den Verbraucherschutz, welcher bisher beim Bundesjustizministerium lag, übertragen. Auf diese Weise wurde aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Das Auswärtige Amt hat mit dem Organisationserlass explizite besondere Zuständigkeiten im Klimaschutz erhalten, und zwar die Zuständigkeit für die Internationale Klimapolitik, die Klimaaußenpolitik.² Im vorliegenden Beitrag soll diese neue Kompetenzverteilung im Klimaschutz auf der Ebene der Bundesregierung analysiert und bewertet werden, insbesondere im Hinblick auf ihre allgemeine Bedeutung für die Umweltpolitik. Im ersten Schritt erfolgt dafür eine Einordnung der Klimaschutzkompetenzen, welche sich vor allem zwischen Umwelt- und Wirtschaftsministerium bewegen (1.). Anschließend werden mögliche Folgen dieser Neuordnung eingeordnet (2.) und im letzten Schritt die neue Kompetenzverteilung, auch im Hinblick darauf, einer Wertung unterzogen (3.).

1. Bundesumweltministerium und Bundeswirtschaftsministerium im Ringen um den Klimaschutz

1.1 Allgemeine politische Kompetenzverteilung im Klimaschutz

Klimaschutz stellt eine der zentralen Aufgaben der Umweltpolitik dar,³ welche somit grundsätzlich dem Umweltministerium zuzuordnen ist. Eingeteilt wird er in die sog. Mitigation und die Adaptation. Mitigation umfasst im Kern die Verringerung der Treibhausgasemissionen, stellt also auf die Reduzierung der menschlich verursachten Emissionen in der Atmosphäre ab.⁴ Adaptation hat die bereits erfolgten oder erwarteten Klimafolgen im Blick, es geht um die Anpassung der bestehenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen an diese.⁵ Für eine erfolgreiche realisierende Klimapolitik müssen entsprechend beide Aufgaben betrachtet werden.

Da es sich bei dem Klimaschutz um eine Querschnittsaufgabe handelt,⁶ werden auf Bundesebene grundsätzlich alle Ministerien von dieser Aufgabe berührt, insbesondere auch durch die Emissionsreduktion im jeweils eigenen Aufgabenbereich. Hier kommt jedem Ministerium eine eigene Vorbildfunktion zu. Politisch entscheidend bei der Etablierung von Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzes ist jedoch die bestehende federführende Ressortzuständigkeit. Diese lag bislang beim Bundesumweltministerium. So entstand dementsprechend beispielsweise 2019 unter Federführung des damaligen BMU das Bundes-Klimaschutzgesetz.

Energiefragen waren für das Bundesumweltministerium übrigens von Anfang an von erheblichem Gewicht: Für die Gründung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Jahr 1986 war die Reaktion auf die Reaktorkatastrophe in Tschernobyl entscheidend, wengleich zusätzlich auch Wahlkampfverwägungen von Bundeskanzler Kohl eine wichtige Motivation darstellten.⁷ Im Jahr 2002 wurde dem Bundesumweltministerium die Zuständigkeit für erneuerbaren Energien übertragen, welche zuvor beim Bundeswirtschaftsministerium lagen. 2013/2014 erhielt das Bundeswirtschaftsministerium diese wieder zurück.⁸ Heute sind die erneuerbaren Energien ein Kernthema des BMWK gerade auch in Bezug auf den Klimaschutz.⁹

1.2 Genauere Kompetenzverteilung im Klimaschutz auf Bundesebene

Neben dieser allgemeinen Einordnung ist eine genauere und detailliertere Darstellung der Verteilung der Kompetenzen im Klimaschutz auf Bundesebene erforderlich.

Zunächst gibt der Koalitionsvertrag¹⁰ „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ zur Begründung der Ampelkoalition von SPD, Bündnis90/Die Grünen und der FDP eine erste Auskunft über die Aufteilung und Einordnung des Klimaschutzes in der neuen Bundesregierung. Im Koalitionsvertrag werden unter der Überschrift „Klimaschutz in einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft“ die Themen Wirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Ernährung, Mobilität sowie Klima, Energie und Transformation behandelt.¹¹ Bereits diese Aufteilung zeigt eine grundsätzliche Aufspaltung zwischen dem Umwelt- und Naturschutz einerseits sowie dem Thema Klima andererseits, welches inhaltlich mit dem Aufgabenbereich Energie und Transformation zusammengefasst wird.

Des Weiteren geht der Koalitionsvertrag, wenn auch nur kurz, auf die Klimaaußenpolitik ein, welche dem Kompetenzbereich des Auswärtigen Amtes zugeordnet wird. Dabei geht es vor allem um den internationalen Schutz der Lebensgrundlagen. Als konkrete Handlungspunkte werden im Koalitionsvertrag unter anderem genannt: Der European Green

Prof. Dr. Michael Kloepfer, Emeritierter Professor des Öffentlichen Rechts an der Juristischen Fakultät, u. a. Leiter des dortigen Forschungszentrums Umweltrecht (FZU), Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin, Deutschland

- 1) Organisationserlass des Bundeskanzlers v. 8.12.2021, BGBl. I S. 5176.
- 2) Organisationserlass des Bundeskanzlers v. 8.12.2021, BGBl. I S. 5176.
- 3) Kloepfer/Durner, *Umweltschutzrecht*, 3. Aufl. 2020, S. 318 Rdnr. 1.
- 4) Schlacke, *Umweltrecht*, 8. Aufl. 2021, S. 489 Rdnr. 2.
- 5) Kloepfer, *Umweltrecht*, 4. Aufl. 2016, S. 1537 Rdnr. 15f.
- 6) Kloepfer/Durner, *Umweltschutzrecht*, S. 318 Rdnr. 2. Zur grundsätzlichen Einordnung des deutschen Klimaschutzrechts s. Kloepfer/Wiedmann, *EurUP* 2022/Nr. 3 (i. E.).
- 7) Kloepfer/Durner, *Umweltschutzrecht*, S. 7 Rdnr. 16.
- 8) Kloepfer, *Umweltrecht*, S. 162f. Rdnr. 195.
- 9) Organisationsplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Stand 29.3.2022.
- 10) Für die rechtliche Einordnung von Koalitionsvereinbarungen s. Kloepfer, *NJW* 2018, S. 1799–1803.
- 11) SPD/Bündnis90/Die Grünen/FDP, Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ 2021, S. 3.

Deal, die Agenda 2030 sowie das Pariser Klimaabkommen.¹² Die Klimaaußenpolitik soll dafür vor allem „kohärent“ sein bzw. gemacht werden.¹³ Unter der vorherigen Regierung im Auswärtigen Amt war mit der Abteilung 4 („Abteilung für Wirtschaft und Nachhaltige Entwicklung“)¹⁴ zwar auch die Energie- und Klimapolitik umfasst, jedoch gerade nicht als Kernthema des Auswärtigen Amtes. Unter Bundesministerin Baerbock gibt es nun mit Jenifer Lee Morgen eine eigene Staatssekretärin und Sonderbeauftragte für Internationale Klimapolitik sowie die „Abteilung 4 für Klimaaußenpolitik, Wirtschaft und Technologie“ mit zahlreichen Referaten mit Schwerpunkt Klimapolitik.¹⁵

Dem BMWK wurde im erwähnten Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 die „Zuständigkeit für Klimaschutz, einschließlich deren europäische und internationale Bezüge mit Ausnahme der internationalen Klimapolitik“¹⁶ übertragen. Im Rahmen der „Eröffnungsbilanz Klimaschutz“¹⁷, welche Bundesminister Habeck am 11. 1. 2022 vorgestellt hat, werden die zentralen „Bausteine“ des BMWK im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches benannt: „[D]er Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Steigerung der Energieeffizienz und eine Neuausrichtung der Industriepolitik auf das Ziel der Klimaneutralität.“¹⁸ Hinzu kommt auf EU-Ebene das „Fit for 55“-Paket.¹⁹

Der Organisationsplan des BMWK, der erst Ende März 2022 veröffentlicht wurde, zeigt nun die genauere Ausdifferenzierung des Zuständigkeitsbereichs des BMWK im Klimaschutz.

Die Abteilung K „Klimaschutz“ umfasst vier Unterabteilungen, welche sich jeweils mit verschiedenen Fragen im Bereich des Klimaschutzes befassen. Die erfolgte Kompetenzübertragung von Seiten des BMUV zeigt sich beispielsweise an dem Referat „Klimaschutzgesetz, Emissionshandel“ durch die übertragene Gesetzeszuständigkeit. Auch internationale Fragen werden im Organisationsplan des BMWK in einer eigenen Unterabteilung zugeordnet: „Internationaler Klimaschutz, internationale Energie-wende“.²⁰ Offen bleibt hier allerdings das Verhältnis zu den neuen Zuständigkeiten des Auswärtigen Amtes.

Dem BMUV verbleibt hingegen für die Zukunft weiterhin die Kompetenz im Bereich der Anpassung an den Klimawandel. Diese ist in der Abteilung T, Unterabteilung T III „Klimaanpassung und Vorsorge, Gestaltung des Strukturwandels“²¹. Darüber hinaus hat das BMUV die Kompetenz im Bereich des „natürlichen Klimaschutzes“ behalten.²² Zu dessen inhaltlicher Umfassung heißt es im Koalitionsvertrag: „Wir entwickeln ein Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, mit dem wir Synergien zwischen Natur- und Klimaschutz schaffen und stärken mit Renaturierungsmaßnahmen die Resilienz unserer Ökosysteme, insbesondere Moore, Wälder, Auen, Grünland sowie marine und Küstenökosysteme, gegen die Klimakrise.“²³

Es zeigt sich, dass eine hinreichend klare Kompetenzverteilung der Aufgabe des Klimaschutzes auf der Ebene der Bundesregierung derzeit an allen Stellen noch nicht wirklich ersichtlich ist.²⁴ So haben sowohl das BMWK als auch das BMUV Kompetenzen im Bereich des Klimaschutzes im weiteren Sinne. Hinzu kommt die Kompetenz des Auswärtigen Amtes im Bereich der Klimaaußenpolitik.

Eine sachliche Abgrenzung lässt sich zunächst hinsichtlich der Wirkungsrichtung versuchen. Das BMWK behandelt insbesondere die Mitigation, wohingegen dem BMUV hauptsächlich die Adaptation verbleibt. Fraglich ist jedoch, wo sich dabei der sogenannte „Natürliche Klimaschutz“ zuordnen lässt. Auch die genaue Kompetenzverteilung in der Vertretung nach außen erscheint diffus.

Eine klare Aufteilung ist insoweit anhand der vorhandenen strukturellen Gliederung der Bundesministerien noch nicht durchweg erkennbar. Eine genauere inhaltliche Ausfüllung verbleibt es somit abzuwarten. Die fehlende systematische Transparenz der Kompetenzverteilung verwundert kaum, weil die Kompetenzverteilung zwischen

den Ministerien vor allem auch vor dem Hintergrund der Machtinteressen der konkret handelnden grünen Politiker und Politikerinnen gesehen werden muss. Es galt die Machtinteressen der ehemaligen Spitzenkandidaten Annalena Baerbock und Robert Habeck auszugleichen (weshalb auch die Klimazuständigkeiten des Auswärtigen Amtes diesem zugewiesen wurden und für die Bundesumweltministerin Steffi Lemke nur der dritte Platz überblieb).

Von Seiten des BMWK wird jedoch einerseits aufgrund der expliziten Übertragung im Organisationserlasses vom 8. Dezember 2021 sowie andererseits durch die Neubezeichnung des Ministeriums eine größere Rolle und Sichtbarkeit im Klimaschutz zu erwarten sein.

2. Folge der neuen Kompetenzaufteilung

Die neuen Zuständigkeitsverteilungen dienen u. a. auch der Überwindung und Lösung von potenziellen Kompetenzkonflikten im Klimaschutz innerhalb der Bundesregierung. Bei diesen kann es sich um positive wie negative Kompetenzkonflikte zwischen den betroffenen Bundesministerien handeln. Negative Kompetenzkonflikte tauchen grundsätzlich auf, wenn sich kein Ministerium für zuständig hält, von positiven Kompetenzkonflikten wird gesprochen, wenn sich mehrere Ministerien gleichzeitig für zuständig halten. Eine solche Gefahr insbesondere positiver Kompetenzkonflikte besteht nun durch die neu verteilten Kompetenzen im Aufgabenbereich des Klimaschutzes. Durch die Aufspaltung vor allem zwischen dem „natürlichen Klimaschutz“ und dem „restlichen“ Klimaschutz, stellt sich schließlich die Frage nach der Zuordnung zur jeweiligen Kategorie. Diese ist wichtig, für die Bestimmung der Zuständigkeit bei Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes. Denn in Wahrheit gibt es große Überschneidungsbereiche zwischen dem „natürlichen“ und „restlichen“ Klimaschutz.

Ein weiteres Problem könnte dadurch entstehen, dass im Rahmen von Entscheidungen über Klimaschutzmaßnahmen sonstige umweltrechtliche Aspekte aus dem Blick geraten.

Der Klimaschutz ist ein besonderes markantes Beispiel für das noch nicht aufgearbeitete Problemfeld „Umweltschutz contra Umweltschutz“, was leicht an dem Problem der Abstimmungen der Windkraftwerke zu illustrieren ist. Gerade weil der Klimaschutz als Teil des Umweltschutzes mit anderen Aspekten des Umweltrechts in Wechselwirkung steht, ist es wichtig, diese Fragen des Umweltschutzes auch im Rahmen von Klimaschutzmaßnahmen mit zu berücksichtigen. Als Beispiel kann der Artenschutz dienen, welcher eine Kernaufgabe des BMUV darstellt. Als dieses die Zuständigkeiten für

12) Ebd., S. 143.

13) Ebd., S. 63.

14) *Auswärtiges Amt*, Das Auswärtige Amt im Überblick 2018, S. 7.

15) Organisationsplan des Auswärtigen Amtes, Stand 8. 4. 2022.

16) Organisationserlass des Bundeskanzlers v. 8. 12. 2021, BGBl. I S. 5176.

17) *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*, Eröffnungsbilanz Klimaschutz, 2022.

18) Ebd., S. 1.

19) Ebd., S. 33.

20) Organisationsplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Stand 3. 6. 2022.

21) Organisationsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Stand 27. 4. 2022.

22) Ebd.

23) *SPD/Bündnis90/Die Grünen/FDP Koalitionsvertrag* „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ 2021, S. 38.

24) Auch die Fraktion der CDU/CSU hat eine Anfrage „Zukünftige Zuständigkeiten beim Klimaschutz innerhalb der Bundesregierung“ gestellt, welche mit Verweis auf die noch laufenden internen Abstimmungsprozesse auf später verwiesen wurde, s. BT-Drs. 20/339.

Artenschutz und Klimaschutz hatte, konnte der Aspekt bei der internen Hausabstimmung innerhalb des Umweltministeriums und damit zu einem frühen Zeitpunkt mitberücksichtigt werden. Durch die erörterte grundsätzliche Zuständigkeitsänderung geschieht dies nun regelmäßig erst im zweiten Schritt, bei der Abstimmung zwischen den beiden Ressorts (BMUV und BMWK). Dies könnte zu einer geringeren Berücksichtigung des allgemeinen Umweltschutzes führen.

Ganzheitlich verbleibt das Umweltbundesamt, als nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des BMUV. Seine Aufgaben sind gem. § 2 Gesetzes über die Einrichtung eines Umweltbundesamts (UBAG) vor allem die wissenschaftliche Unterstützung des Bundesumweltministeriums. Gem. § 3 UBAG untersteht es jedoch der fachlichen Weisung der jeweils sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde, im Bereich des Klimaschutzes somit dem BMWK. Somit folgt aus der Zuständigkeitsaufteilung im Rahmen des Klimaschutzes zwangsläufig auch im Umweltbundesamt die Frage nach der genauen Abgrenzung und Aufteilung des Weisungsrechts zwischen BMUV und BMWK. Wie sich die Zersplitterung des Weisungsrechtes bei der politischen Steuerung des Umweltbundesamtes auswirken wird, wird die kommende Praxis somit zeigen müssen.

Nicht verkannt werden sollte, dass der Klimaschutz durch die neue Zuständigkeitsverteilung auch gestärkt werden könnte, denn das BMWK ist für die Energiepolitik verantwortlich. Diese ist entscheidend für den Klimaschutz, da das Umweltenergiegesetz, also v.a. die Energieeinsparung und -effizienz und die Förderung erneuerbarer Energien, sowie das Klimaschutzrecht sich teilweise decken.²⁵ Das Umweltenergiegesetz dient auch der Umsetzung von Maßnahmen, die dem Klimaschutz zugutekommen.²⁶ Eine gemeinsame Behandlung von Klima- und Energiepolitik soll und will auch zu einer Stärkung des Klimaschutzes im Bereich der Energiepolitik führen.

3. Wertung

Anders als die namentliche Ergänzung um dem Klimaschutz beim Bundeswirtschaftsministerium erwarten lassen könnte, verliert das BMUV nicht jegliche Kompetenzen im Klimaschutz, sondern behält – wie erwähnt – weiterhin insbesondere den sog. „natürlichen Klimaschutz“ und den Themenbereich der Anpassung an den Klimawandel.

Insofern kann nicht von einem vollständigen, flächendeckenden Bedeutungsverlust des BMUV im Klimaschutz durch die Kompetenzübertragung an das BMWK gesprochen werden. Andererseits ist der Verlust einer wichtigen Kernkompetenz des Bundesumweltministeriums, nämlich der Klimaschutzkompetenz im Hinblick auf die natürlich verursachten Emissionen, nicht zu übersehen.

Damit reiht sich das BMUV wohl endgültig in die politisch zweite Reihe der Bundesministerien ein. Schlimmstenfalls könnte damit auch der Beginn einer Verschiebung von Kompetenzen im Bereich des Umweltschutzes, weg von einem eigenständigen Umweltschutzministerium eingeleitet werden. Der Tiefpunkt wäre dann erreicht, wenn sich Umweltschutz nur noch in Verbindung mit anderen Aufgabenbereichen abspielen und damit anderen Ressorts bspw. dem Landwirtschaftsministerium zugeordnet werden würde.²⁷ Davor kann nur gewarnt werden.

Letztlich wird aus dem vormaligen Konflikt zwischen den Ressorts (Wirtschaftsministerium und Umweltministerium) ein ressortinterner Konflikt innerhalb des BMWK. Solche internen Konflikte gehen normalerweise auf Kosten der politischen Transparenz. Das Gewicht des Klimaschutzes wird in diesem Fall dann gestärkt, wenn die jeweiligen Ministerinnen bzw. Minister sich bei der Befriedung hausinterner Kämpfe auf die Seite des Klimaschutzes stellen. Insgesamt kann die klimaschutzbezogene Umorganisation und Umbenennung der Ministerien einen erheblichen – jedenfalls symbolischen – Geländegewinn zugunsten des Klimaschutz-

zes darstellen. Da Klimaschutz derzeit in der Öffentlichkeit besonders viel diskutiert wird und vielseitig als entscheidendes Ziel staatlicher Politik für die Zukunft gesehen wird, erscheint die Herausstellung des Klimaschutzes im Namen eines Ministeriums für die Politik auch recht attraktiv.

Insgesamt ist die Gefahr des merklichen Einflussverlustes des Umweltschutzes durch die Verselbstständigung des Klimaschutzes immanent. Wenn man bedenkt, wie in den 80er Jahren des vorherigen Jahrhunderts um ein Umweltministerium auf Bundesebene zur Erringung eines institutionellen Selbststandes gekämpft wurde, ist die jetzige Entwicklung doch eher problematisch. Damals ging es um die institutionelle Absicherung der Eigenständigkeit der Umweltpolitik im Politik- und Regierungsgefüge, d.h. um eine Bestätigung und Stärkung der politischen Eigenständigkeit des Umweltschutzes. Diese Eigenständigkeit darf in der Zukunft nicht dadurch gefährdet werden, dass nun alle Umweltfragen hinter dem – freilich sehr wichtigen – Klimaschutz verschwindet. Ganz essenzielle Aufgaben des Umweltschutzes (etwa Artenschutz, Wasserreinhaltung, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stoffkontrolle, Sicherung vor Störfällen u. v.m.) lassen sich eben nicht, auch nicht vorrangig, als Klimaschutzprobleme verstehen.

Die Aufteilung der Klimaschutzzuständigkeiten auf der Ebene der Bundesregierung führt jedenfalls zur verstärkten Notwendigkeit einer Koordinierung des Klimaschutzes auf Regierungsebene. Zu denken ist deshalb etwa an eine Bildung eines Klimaschutzkabinetts (alle Bundesministerien mit Klimazuständigkeiten). Letztlich wäre auch an eine Übertragung der gesamten Klimaschutzzuständigkeiten, inklusive des Aufgabenbereichs der Mitigation an das BMUV zu denken. Damit würde die Zuständigkeit im Umweltrecht wieder an ihren politischen Anfang zurückkehren.

Politisch erscheint diese Entwicklung allerdings wenig wahrscheinlich. Bundesminister Habeck hat mit dem Wirtschaftsministerium eines der wichtigen Bundesministerien erhalten und sich den Klimaschutz, als Kernthema der Grünen hinzu zimmern lassen. Bei anderen Machtkonstellationen könnte es in der Zukunft freilich wieder zur Betonung der klassischen Funktionen des Bundeswirtschaftsministeriums einerseits und zu Wiedererstarkung des Bundesumweltministeriums andererseits führen.

Klimaschutz ist und bleibt ein Untergebiet des Umweltschutzes. Es wäre falsch, die sonstigen Aufgaben des Umweltschutzes für den Klimaschutz zu vernachlässigen.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/ die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen. Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

25) Kloepfer, Umweltschutz, S. 1595f. Rdnr. 7f.

26) Kloepfer, Umweltschutz, S. 1538f. Rdnr. 23f.

27) Ein Beispiel für einen solchen Bedeutungsverlust stellt das Bundesministerium für Wohnungsbau dar, welches bis 1998 existierte. Anschließend wurde das Thema Bau zwischen dem Verkehrsministerium, Umweltministerium und dem Innenministerium herumgereicht, bis es 2021 als eigenständiges Ministerium „Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“ zurückkam.